



Verhaltenskodex in der beruflichen Vorsorge

**Code de déontologie dans le domaine de la
prévoyance professionnelle**

Vorwort

Der Verhaltenskodex in der beruflichen Vorsorge («Kodex») wurde im Jahr 2000 erlassen. Er wird durch eine Stiftung getragen, an welcher bedeutende Akteure der beruflichen Vorsorge, wie der ASIP oder der SVV, beteiligt sind. Der Kodex soll dazu beitragen, dass Vorsorgevermögen ausschliesslich ihrem Zweck entsprechend eingesetzt und Missbräuche bei Anlage und Verwaltung solcher Vermögen vermieden werden. Vorsorgevermögen sollen vor Eigeninteressen der mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen geschützt werden. So sind die Hauptziele des Kodex im Zweckartikel umschrieben. Art. 53a BVG verlangt vom Bundesrat in ähnlicher Weise, Bestimmungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten zwischen Destinatären und Verwaltern von Vorsorgevermögen zu erlassen.

Mit der Revision der BVV2 (Art. 48 f – h und 49a Abs. 3 und 4) hat der Bundesrat diese Vorgaben des Gesetzes umgesetzt und sich dabei im Wesentlichen von den Vorarbeiten des Kodex leiten lassen. Bei der Umsetzung der neuen gesetzlichen Vorschriften verlangt das Gesetz von den Vorsorgeeinrichtungen die Einführung geeigneter organisatorischer Massnahmen. Dabei können sich diese auf anerkannte Regelwerke, wie z.B. den Kodex, beziehen. Da der Kodex das einzige umfassende Regelwerk im Bereich der Loyalität in der Vermögensverwaltung ist, wird er bei Umsetzung und Fortbildung dieser Vorschriften eine entscheidende Rolle spielen. Im Interesse einer möglichst guten Verankerung innerhalb der Institutionen der 2. Säule ist zu hoffen, dass sich eine Mehrheit dem Kodex unterstellen wird.

Luzern, im Oktober 2004

Dr. Reto Schiltknecht
Präsident des Stiftungsrates

© Stiftung Verhaltenskodex in der beruflichen Vorsorge

Der Kodex ist ein urheberrechtlich geschütztes Produkt und darf weder in elektronischer noch in anderer Form kopiert, weitergeleitet, bearbeitet oder sonst wie verwertet werden.

Verhaltenskodex in der beruflichen Vorsorge vom 4. Mai 2000 («Kodex»)

(gemäss Beschluss der Stiferversammlung vom 4. Mai 2000)

Präambel

Der Kodex löst den Verhaltenskodex in der beruflichen Vorsorge vom 23. Oktober 1996 («Verhaltenskodex 1996») ab. Dessen Unterzeichner bleiben gemäss der nachfolgenden Übergangsbestimmung (Art. 13) dem Kodex unterstellt.

Art. 1 - Trägerschaft

Träger des Kodexes ist die «Stiftung Verhaltenskodex in der beruflichen Vorsorge» mit Sitz in Zürich («Träger»), die vom Schweizerischen Pensionskassenverband, dem Verband Verwaltungsfachleute für Personalvorsorge, dem VPS Verlag Personalvorsorge und Sozialversicherung AG, der Verwaltungsfachschule für Personalvorsorge, dem Schweizerischen Versicherungsverband sowie der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten als Stifter gegründet worden ist¹.

Art. 2 - Begriffe

a) Vorsorgeeinrichtung («VE»)

Rechtsträger von Einrichtungen, deren ausschliesslicher Zweck die berufliche Vorsorge ist.

b) Vorsorgenaher Unternehmen

Unternehmen, welche Vorsorgevermögen anlegen oder verwalten, VE in Vermögensangelegenheiten beraten oder für VE andere, mit der beruflichen Vorsorge zusammenhängende Dienstleistungen erbringen.

c) Vorsorgevermögen

Vermögen von VE, gleich welcher Art diese sind.

d) Eigengeschäfte

Eigengeschäfte sind sämtliche Transaktionen mit Anlageinstrumenten, welche mit der Anlage, Verwaltung und Beratung von Vorsorgevermögen betraute

¹ Es besteht eine Stiferversammlung, die sich aus Vertretern der Stifter sowie den Mitstiftern zusammensetzt. Diese verfügt über folgende Kompetenzen: Wahl und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsrates, Erlass und Abänderung des Kodex sowie Genehmigung der Jahresrechnung der Stiftung.

Personen auf eigene Rechnung tätigen. Eigengeschäften gleichgestellt sind Transaktionen, welche für Dritte vorgenommen werden, sofern es sich bei diesen Dritten nicht um die Arbeitgeberfirma oder mit dieser verbundene Unternehmen handelt.

e) Persönliche Vermögensvorteile

Zahlungen oder andere geldwerte Leistungen, die Organe oder Mitarbeiter von VE im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die VE erhalten und die nicht Entschädigung für diese Tätigkeit darstellen.

f) Register

Durch den Träger geführtes Register, in welchem sämtliche dem Kodex unterstellten Unternehmen eingetragen sind.

Art. 3 - Zweck

Der Kodex soll dazu beitragen, dass Vorsorgevermögen ausschliesslich ihrem Zweck entsprechend eingesetzt und Missbräuche bei Anlage und Verwaltung von Vorsorgevermögen sowie andern Dienstleistungen für VE vermieden werden können.

Namentlich geht es darum,

a) Vorsorgevermögen zum Nutzen der Destinatäre konsequent vor allfälligen Eigeninteressen der mit der Anlage und Verwaltung von Vorsorgevermögen sowie der Beratung von VE betrauten Personen zu schützen;

b) Regeln für Personen zu erlassen, die mit der Anlage und Verwaltung von Vorsorgevermögen sowie der Beratung von VE betraut sind;

c) durch Offenlegung persönlicher Vermögensvorteile im Zusammenhang mit der Tätigkeit für VE zu verhindern, dass diesen Nachteile, insbesondere im Vermögensbereich, entstehen.

Art. 4 - Geltungsbereich

Dem Kodex können sich VE und vorsorgenahe Unternehmen unterstellen.

Art. 5 - Tätigen von Eigengeschäften

Das Tätigen von Eigengeschäften ist grundsätzlich erlaubt, sofern solche Geschäfte von der jeweils zuständigen VE bzw. dem vorsorgenahe Unternehmen

men nicht ausdrücklich untersagt worden und nicht missbräuchlich sind. Als missbräuchlich gelten insbesondere die folgenden Verhaltensweisen:

a) das Ausnützen eines kursrelevanten Informationsvorsprunges zur Erlangung eines persönlichen Vermögensvorteils;

b) das Handeln in einem Titel bzw. in einer Anlage, solange die VE mit diesem Titel/Anlage handelt und sofern der VE daraus ein Nachteil entstehen kann. Dem Handeln gleichgestellt ist die Teilnahme an solchen Geschäften in anderer Form;

c) das Tätigen von Anlagen in Kenntnis von geplanten oder beschlossenen Transaktionen der VE (Front running). Allfällige Ausnahmen, d.h. «erlaubtes» Front running, sind von der VE festzulegen, wobei der VE durch Front running keinerlei Nachteile entstehen dürfen.

Das Tätigen von Parallelanlagen (Parallel running) ist erlaubt, sofern der VE daraus keinerlei Nachteile erwachsen.

Art. 6 - Persönliche finanzielle Verhältnisse

Mitarbeiter von VE bzw. von vorsorgenahen Unternehmen sind vom Arbeitgeber dazu anzuhalten, Eigengeschäfte nur dann zu tätigen, wenn die erforderlichen Guthaben, Kreditlimiten oder die vorgeschriebene Margendeckung vorhanden sind.

Art. 7 - Entgegennahme von persönlichen Vermögensvorteilen

Die Entgegennahme von persönlichen Vermögensvorteilen durch Organe oder Mitarbeiter von VE sind dieser offenzulegen, sofern die Vorteile ohne die berufliche Stellung bei der VE nicht gewährt worden wären. Nicht offenklegungspflichtig sind Bagatell- und übliche Gelegenheitsgeschenke.

Art. 8 - Unterstellung

Die Unterstellung unter den Kodex hat durch formelle Beschlussfassung des obersten Organes der sich unterstellenden VE bzw. des vorsorgenahen Unternehmens zu erfolgen. Der Beschluss ist im Original an die Stiftung «Verhaltenskodex in der beruflichen Vorsorge», Postfach 4765, 6002 Luzern, zu senden. Der Träger teilt dem Antragsteller hierauf mit, ob seinem Gesuch entsprochen wurde. Im Fall eines ablehnenden Entscheides erhält der Antragsteller Gelegenheit zur Stellungnahme. Danach entscheidet der Träger endgültig.

Art. 9 - Publikation

VE bzw. vorsorgenahе Unternehmen, welche sich dem Kodex unterstellt haben, werden ins Register aufgenommen. Der Trager sorgt fur die periodische Publikation von Neuunterstellungen, Austritten und Streichungen in der Zeitschrift «SCHWEIZER PERSONALVORSORGE». Ein Verzeichnis samtlicher unterstellter VE bzw. vorsorgenaher Unternehmen kann beim Trager bezogen sowie auf www.verhaltenskodex.ch abgerufen werden.

Art. 10 - Umsetzung

Samtliche ins Register aufgenommenen VE bzw. vorsorgenahen Unternehmen verpflichten sich, den Kodex intern umzusetzen, dessen Einhaltung zu uberwachen und bei Verstossen die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen. Im Rahmen der Umsetzung des Kodexes sind geeignete organisatorische Massnahmen zu treffen.

Dritte, welche mit der Anlage und Verwaltung von Vorsorgevermogen oder der Beratung von VE beauftragt werden, sind auf den Inhalt des Kodexes zu verpflichten. Auch hier sind die VE bzw. vorsorgenahen Unternehmen gehalten, die Einhaltung des Kodexes durch geeignete Mittel (z.B. im Auftrag) sicherzustellen.

Art. 11 - Kontrolle

Durch Unterstellung unter diesen Kodex verpflichtet sich die VE bzw. das vorsorgenahе Unternehmen, ihre (gesetzliche) Revisionsstelle zu beauftragen, die Einhaltung des Kodexes anlasslich der ordentlichen jahrlichen Revision zu uberprufen. Die uberprufung durch die Revisionsstelle hat formellen Charakter, d.h. es ist zu uberprufen, ob die vom Kodex geforderten Massnahmen getroffen und vollzogen worden sind. Deren Zweckmassigkeit und Angemessenheit bilden nicht Prufungsgegenstand.

Mit der Unterstellung unter den Kodex ermachtigt die VE bzw. das vorsorgenahе Unternehmen ihre Revisionsstelle, dem Trager Auskunft uber das Ergebnis der Revisionstatigkeit zu erteilen.

Art. 12 - Sanktionen

Bei Verstossen gegen den Kodex behalt sich der Trager vor, die fehlbare VE bzw. vorsorgenahе Unternehmung aus dem Register zu streichen und die Streichung in der Zeitschrift «SCHWEIZER PERSONALVORSORGE» zu publizieren. Einer Streichung gleichgestellt sind Austritte von VE bzw. vorsorgenahen Unternehmungen.

men, die nur deshalb erfolgen, um einer drohenden Streichung zuvor zu kommen. Vor der Streichung erhält die VE bzw. das vorsorgenaher Unternehmen Gelegenheit, sich schriftlich vernehmen zu lassen. Der anschliessende Entscheid des Trägers betreffend die Streichung aus dem Register ist endgültig.

Art. 13 - Übergangsbestimmung

Natürliche und juristische Personen, welche sich dem Verhaltenskodex 1996 unterstellt haben, werden dem Kodex unterstellt und im Register eingetragen, falls sie nicht schriftlich darauf verzichten.

Art. 14 - Inkrafttreten

Der Kodex tritt gemäss Beschluss der Stifterversammlung vom 4. Mai 2000 mit dessen öffentlicher Publikation in Kraft.

Bern, den 4. Mai 2000

Für die Stiftung Verhaltenskodex in der beruflichen Vorsorge:

Dr. Hermann Walser,
Präsident

Dr. Reto Schiltknecht,
Vizepräsident